Reichsgesetzblatt

Teil II

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1923 | Nr. 24

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. S. 283. — Gesetz über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner. S. 284. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland vom 23. Juni 1923. S. 291. — Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Besoldungen und Ruhegelder der Reichsbankbeamten. S. 292. — Bekanntmachung über die Ratifikation verschiedener Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich auf dem Gebiete des Steuerwesens. S. 292. — Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. S. 292. — Vierte Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere gemäß dem mit der Tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. S. 292.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. Vom 26. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1437) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 773) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 Abs. 1 Ziffer 2 ist an Stelle der Worte

   „von monatlich fünfunddreißigtausend Mark"

   zu setzen:

   „von monatlich 25 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 6".

2. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 ist der Eingang wie folgt zu fassen:

   Wenn der Reichstag seine Sitzungen länger als einen Tag unterbricht, während usw.

3. a) Im § 3 Abs. 1 wird als Satz 2 folgender Zusatz angefügt:

   Dieser Abzug erhöht sich um ein weiteres Dreißigstel für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Vollsitzung ferngeblieben ist, falls das Fernbleiben sich über mehr als fünf aufeinanderfolgende Sitzungstage erstreckt; jedoch darf der Abzug für einen Monat den Höchstbetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung nicht übersteigen.

   b) Im § 3 Abs. 2 ist der Eingang wie folgt zu fassen:

   Die Abzüge finden nicht statt, wenn usw.

4. Der § 3a erhält folgende Fassung:

   Die in den §§ 1 bis 3 festgesetzten Beträge sind auf volle, durch dreihundert teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

5. Der § 7 erhält folgende Fassung:

   Im Falle des Todes eines Mitglieds des Reichstags kann die Zahlung an den Ehegatten oder sonstige Hinterbliebene erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Präsident des Reichstags.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Oeser

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14 Juli 1923.)

Gesetz über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner. Vom 23. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 25. März 1923 unterzeichneten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, wird zugestimmt. Der Wortlaut des Zusatzabkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel II

Zur Ausführung des Zusatzabkommens wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die für den Grundstückseigentümer gemäß Artikel 7 des Zusatzabkommens eingetragene Frankengrundschuld (Eigentümergrundschuld) wird, sofern gemäß Artikel 10 des Zusatzabkommens Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden zu löschen sind oder ihr Rücktritt hinter die Frankengrundschulden herbeigeführt werden muß, von einem durch die Reichsregierung zu bestimmenden Treuhänder verwaltet. Zur Verfügung über die Grundschuld und zu ihrer gerichtlichen Geltendmachung ist in diesem Falle nicht der Eigentümer, sondern nur der Treuhänder berechtigt; die Beschränkung des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf den Treuhänder keine Anwendung. Unentgeltliche Verfügungen durch den Treuhänder sind unwirksam.

Bei der Eintragung der Eigentümergrundschuld ist das Recht des Treuhänders von Amts wegen mit einzutragen.

§ 2

Das Recht des Treuhänders erlischt, sobald die der ehemaligen Goldhypothek im Range nachstehenden, der Frankengrundschuld des Goldhypothekengläubigers (Gläubigergrundschuld) im Range vorgehenden Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden im Grundbuche gelöscht sind oder der Vorrang der Frankengrundschuld vor jenen Rechten im Grundbuch eingetragen worden ist (Artikel 10 des Zusatzabkommens).

§ 3

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, die Gläubiger der im § 2 bezeichneten der Gläubigergrundschuld im Range vorgehenden Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden einen Monat nach Eintragung der Frankengrundschulden auch vor Eintritt der vereinbarten Fälligkeit zu befriedigen. Macht der Grundstückseigentümer von diesem Rechte innerhalb eines weiteren Monats keinen Gebrauch, so ist der Treuhänder (§ 1) berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Der Gläubiger kann die Annahme der Leistung mit der Wirkung verweigern, daß es bei der vereinbarten Fälligkeit verbleibt, wenn er gleichzeitig unter Vorlegung der zur Eintragung erforderlichen Urkunden der Gläubigergrundschuld den Vorrang vor seinem Rechte einräumt.

§ 4

Die Reichsregierung oder die von ihr bezeichnete Stelle (Enteignungsbehörde) wird ermächtigt, die im § 2 bezeichneten Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden zugunsten des Reichs oder einer von ihr bestimmten Stelle zu enteignen und unter die Verwaltung des Treuhänders zu stellen, wenn die Rechte nicht innerhalb von drei Monaten seit der Eintragung der Frankengrundschulden gelöscht oder hinter die Gläubigergrundschuld zurückgetreten sind. Ist das Recht unter die Verwaltung des Treuhänders gestellt, so ist der Treuhänder berechtigt, die Löschung des Rechtes zu bewilligen.

§ 5

Die Enteignung erfolgt durch Bescheid an den Gläubiger des zu enteignenden Rechtes. Der Bescheid ist dem Gläubiger nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen. Mit der Zustellung des Bescheids geht das Recht auf das Reich oder auf die Stelle über, zu deren Gunsten die Enteignung erfolgt.

§ 6

Die Enteignung erfolgt gegen angemessene Entschädigung. Eine Entschädigung ist nicht zu gewähren, wenn sich ergibt, daß das Recht nur zum Schein oder in unredlicher Absicht begründet worden ist. Ob und in welchem Umfang eine Entschädigung zu gewähren ist, bestimmt die Enteignungsbehörde.

Die Gerichte und Behörden des Reichs, der Länder und Gemeinden leisten der Enteignungsbehörde Amtshilfe nach Maßgabe der hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften. Zeugen und Sachverständige sind auf Ersuchen der Enteignungsbehörde durch die Gerichte eidlich zu vernehmen.

Gegen die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die Entschädigung ist innerhalb von drei Monaten seit ihrer Zustellung die Klage vor den ordentlichen Gerichten zulässig. Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

§ 7

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, in den Fällen der §§ 3, 6 dem Reiche oder derjenigen Stelle, aus deren Mitteln die Zahlung an den Gläubiger geleistet worden ist, den gezahlten Betrag nebst Zinsen vom Tage der Zahlung ab zu erstatten. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach dem jeweiligen Reichsbankdiskont. Die hiernach zu erstattenden Beträge werden auf Veranlassung des Treuhänders nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben. Führt die Beitreibung zu keinem Ergebnis oder erscheint die Durchführung des Beitreibungsverfahrens aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist in Höhe des gezahlten Betrags nebst den aufgelaufenen Zinsen die Eigentümergrundschuld auf Ersuchen der zuständigen Reichsbehörde auf das Reich oder auf diejenige Stelle, aus deren Mitteln die Zahlung geleistet worden ist, sicherungshalber umzuschreiben. Der als Entschädigung gezahlte Betrag ist nach dem Mittelkurse für Auszahlungen in Zürich am Zahlungstage nach der Notierung der Berliner Börse in schweizerische Franken umzurechnen.

§ 8

Die von dem Treuhänder dem Grundbuchamte gegenüber abgegebenen Erklärungen bedürfen nicht der in § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

§ 9

Der Treuhänder ist berechtigt, nach Durchführung seiner Aufgabe die ihm durch die Verwaltung der Eigentümergrundschulden entstehenden besonderen Unkosten auf die Grundstückseigentümer umzulegen, deren Eigentümergrundschulden er gemäß § 1 verwaltet hat. Die Umlegung erfolgt im Verhältnis der Höhe der einzelnen Eigentümergrundschulden zu deren Gesamthöhe. Die Gesamtsumme dieser Unkosten setzt der Reichswirtschaftsminister fest; sie werden auf Veranlassung des Treuhänders nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

§ 10

Ist auf Grund des Artikel 10 des Zusatzabkommens eine Hypothek gelöscht worden und war der Grundstückseigentümer weder persönlicher Schuldner der Hypothek noch dem persönlichen Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger zu befriedigen, so kann der Grundstückseigentümer von dem persönlichen Schuldner Ersatz verlangen, soweit der Gläubiger von ihm oder auf seine Kosten befriedigt worden ist.

§ 11

War der Grundstückseigentümer weder persönlicher Schuldner der Goldhypothek noch dem persönlichen Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger zu befriedigen, so kann er von dem persönlichen Schuldner Ersatz dafür verlangen, daß dieser durch die Eintragung der Gläubigergrundschuld von der Schuld befreit worden ist.

War der Grundstückseigentümer zwar nicht persönlicher Schuldner der Goldhypothek, jedoch dem persönlichen Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger zu befriedigen, so kann er von dem persönlichen Schuldner Ersatz dafür verlangen, daß dieser durch die Eintragung der Gläubigergrundschuld von der Schuld vor Eintritt der Fälligkeit befreit worden ist.

Ein Ersatzanspruch ist insoweit nicht gegeben, als die Gefahr der Haftung des Grundstücks zum Goldwert der Hypothek bei der Festsetzung der Bedingungen des Grundstückserwerbes berücksichtigt worden ist.

Die Höhe des Ersatzes sowie die Art und die Zeit der Ersatzleistung werden im Streitfall von dem Prozeßgerichte nach billigem Ermessen bestimmt.

§ 12

Sofern die mit der Goldhypothek belasteten Grundstücke ganz oder teilweise vermietet sind und die Höhe des Mietzinses nach den Vorschriften des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 273) berechnet wird, sind die Grundstückseigentümer berechtigt, von den Mietern der Gebäude oder Gebäudeteile als Zuschlag zur gesetzlichen Miete die Erstattung der gemäß Artikel 18 und 23 des Zusatzabkommens für die Dauer ihrer Nutzung zu zahlenden Zinsen bis zur Höhe des Dreifachen der einfachen Zinsen der Goldhypothek in Papiermark nach dem Verhältnis zu verlangen, in welchem die Grundmiete der von ihnen genutzten Räume (§ 2 Abs. 1 des Reichsmietengesetzes) zu der Summe der Grundmiete des gesamten Gebäudes steht.

§ 13

Die gemäß Artikel 21 Abs. 1 dem Deutschen Reiche aus der Zuziehung von Sachverständigen zur Festsetzung des Reinertrags der Grundstücke entstehenden Kosten werden alljährlich bis zum 31. März für das vergangene Jahr von dem deutschen Mitglied der Vertrauensstelle (Artikel 28 Abs. 1) auf die Grundstückseigentümer umgelegt, für deren Grundstücke eine Festsetzung des Reinertrags unter Zuziehung von Sachverständigen stattgefunden hat. Die Umlegung erfolgt im Verhältnis der Höhe der auf den Grundstücken für den Gläubiger der Goldhypothek eingetragenen Frankengrundschulden.

Gegen die Umlegung findet innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister statt, der endgültig entscheidet.

Endgültig festgesetzte Umlagebeträge werden auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

§ 14

Einigen sich Gläubiger und Schuldner einer Hypothek, die zwar keine Goldhypothek im Sinne des Hauptabkommens und des Zusatzabkommens ist, bei der aber die unbegrenzte Kursdifferenzklausel gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Zusatzabkommens vereinbart ist, durch schriftliche Erklärungen dahin, daß auf das Schuldverhältnis die Bestimmungen des Zusatzabkommens ganz oder teilweise Anwendung finden sollen, so finden vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen auf die Eintragung von Frankengrundschulden die Bestimmungen der Artikel 13 und 14 hinsichtlich der Zustimmung der Landeszentralbehörde und der Kosten der Eintragung entsprechende Anwendung.

§ 15

Werden im Falle der Veräußerung eines mit einer Gläubigerfrankengrundschuld im Sinne des Zusatzabkommens belasteten Grundstücks Steuern, Abgaben oder Kosten nach Maßgabe des Veräußerungspreises berechnet, und wird bei Bestimmung des Veräußerungspreises der Wert der Gläubigerfrankengrundschuld mit angerechnet, so ist ihr Betrag in Mark zum Kurse von 100 Franken = 81 Mark umzurechnen.

§ 16

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen zu treffen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Äußern
von Rosenberg

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Zusatzabkommen

zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner.

Das Deutsche Reich und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche geleitet, die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des Abkommens vom 6. Dezember 1920 hinsichtlich der schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland ergeben haben, zu beheben, sind übereingekommen, das nachstehende Zusatzabkommen zu treffen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

1. Die Deutsche Regierung:
   Herrn Dr. Josef Rheinboldt, Finanzminister a. D. und Leiter des Deutschen Generalkonsulats in Zürich.
2. Der Schweizerische Bundesrat:
   Herrn Professor Dr. G. Sauser-Hall, Chef des Rechtsbüros des Eidgenössischen politischen Departements,
   Herrn Professor Dr. G. Bachmann, Mitglied des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank,
   Herrn Dr. H. Koenig,
   Herrn Dr. H. Dietler,
   Herrn Dr. H. Müller.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen sich geeinigt:

Artikel 1

Dieses Abkommen (Zusatzabkommen) findet auf die im Artikel 1 des Abkommens vom 6. Dezember 1920 (Hauptabkommen) bezeichneten Goldhypotheken Anwendung, sofern der Gläubiger dem Schuldner die im Artikel 2 lit. c des Hauptabkommens vorgesehene Erklärung übermittelt hat.

Die Übermittlung der im Artikel 2 lit. c des Hauptabkommens vorgesehene Erklärung kann binnen drei Monaten seit Inkrafttreten des Zusatzabkommens erfolgen. Sie ist in diesen Fällen nur wirksam, wenn der Gläubiger gleichzeitig den im Artikel 11 Abs. 1 vorgesehenen Eintragungsantrag stellt.

Die nachträgliche Erklärung ist an die Frist von drei Monaten nicht gebunden, soweit es sich um Goldhypotheken auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken

handelt, die in Gemeindebezirken an der schweizerischen Grenze liegen, über deren Bezeichnung im einzelnen die beiden Regierungen sich verständigen werden.

Die Wirksamkeit der bereits abgegebenen oder noch abzugebenden Erklärungen ist an eine Beglaubigung der Unterschrift nicht gebunden.

Artikel 2

Als Goldhypotheken im Sinne des Artikel 1 des Hauptabkommens gelten Hypotheken nur dann, wenn sie am 31. Juli 1914 einem Gläubiger schweizerischer Nationalität, der damals in der Schweiz einen Wohnsitz hatte, oder einer juristischen Person zugestanden haben, die in diesem Zeitpunkt ihren Hauptsitz in der Schweiz hatte; dabei ist es gleichgültig, wer ursprünglicher Gläubiger der Hypothek gewesen ist.

Für die Anwendbarkeit des Hauptabkommens und des Zusatzabkommens macht es keinen Unterschied, ob der Eigentümer des belasteten Grundstücks zugleich persönlicher Schuldner der Hypothekenforderung ist oder nicht.

Artikel 3

Goldhypotheken, die nach dem 31. Juli 1914 verlängert worden sind, sind von der Anwendung des Hauptabkommens und des Zusatzabkommens nur dann ausgenommen, wenn einwandfrei nachgewiesen wird, daß bei der Verlängerung der Wegfall der Goldklausel vereinbart worden ist.

Die Goldklausel gilt insbesondere dann nicht als aufgehoben, wenn die Goldhypothek ohne Erwähnung der Goldklausel, sei es unter Bezugnahme auf die »bisherigen Bedingungen«, sei es ohne eine solche Bezugnahme, verlängert worden ist.

Artikel 4

Als Goldhypotheken im Sinne des Hauptabkommens und des Zusatzabkommens gelten auch diejenigen Hypotheken, für die im Beleihungsvertrage neben der Goldklausel eine Kursdifferenzklausel des Inhalts vereinbart ist, daß, falls der Kurs der deutschen Währung im Zeitpunkt des Eintreffens der Zahlung am Erfüllungsorte tiefer stehen sollte als am Tage der Auszahlung des Darlehens, der Schuldner den aus der Kursdifferenz sich ergebenden Betrag in begrenzter Höhe an den Gläubiger zu entrichten hat (begrenzte Kursdifferenzklausel).

Das Hauptabkommen und das Zusatzabkommen finden auch Anwendung auf Goldhypotheken mit unbegrenzter Kursdifferenzklausel, soweit sie Gläubigern zustehen, die von der Schweizerischen Regierung der Deutschen Regierung besonders benannt werden.

Hinsichtlich der im Abs. 2 bezeichneten Goldhypotheken gilt die im Artikel 2 lit. c des Hauptabkommens vorgesehene Erklärung als in der vorgeschriebenen Form abgegeben.

Bei Goldhypotheken mit begrenzter Kursdifferenzklausel hat der Gläubiger nur Anspruch auf die Hälfte der in Artikeln 18 und 19 festgesetzten Zinsleistungen.

In Rechtsstreitigkeiten, in denen die Anwendbarkeit des Hauptabkommens wegen der Verbindung der Goldklausel mit einer begrenzten Kursdifferenzklausel streitig ist, gilt die Klage als mit Zustimmung des Beklagten zurückgenommen. Bezüglich der Kosten finden die Bestimmungen des Artikel 24 Anwendung.

Artikel 5

Ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Grundstückseigentümer oder zwischen dem Gläubiger und dem persönlichen Schuldner in seinen wesentlichen Beziehungen durch besondere Vereinbarung selbständig oder in Verbindung mit dem Hauptabkommen geregelt worden, so behält es bei dieser Regelung sein Bewenden; das Zusatzabkommen findet, soweit nicht etwa Abweichendes vereinbart worden ist, in diesen Fällen keine Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 13 und 14 über die Zustimmung der Behörden und die Kosten der Eintragung.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten darüber, ob das Rechtsverhältnis in seinen wesentlichen Beziehungen geregelt worden ist, entscheidet auf Anrufen beider Parteien die Vertrauensstelle als Schiedsgericht. Diese Entscheidung ist endgültig. Einigen die Parteien sich auf das Schiedsgericht nicht, so bleibt beiden Parteien die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Artikel 6

Für den Gläubiger der Goldhypothek wird eine Grundschuld in Schweizerfranken eingetragen (Gläubigergrundschuld). Ihre Höhe ergibt sich aus der Umrechnung des Markbetrags der Goldhypothek in Schweizerfranken unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 100 Mark = 123,45 Franken. Die Gläubigergrundschuld geht den der Goldhypothek im Range nachstehenden Rechten in der Höhe des Markbetrags der Goldhypothek im Range vor.

Die Gläubigergrundschuld ist nach Maßgabe der Artikel 18 und 19 zu verzinsen, jedoch nicht höher als zu dem für die Goldhypothek vereinbarten Zinssatz.

Gleichzeitig mit der Eintragung der Gläubigergrundschuld ist die Goldhypothek zu löschen. Damit erlischt vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 23 die persönliche Forderung aus der Goldhypothek, mag sie sich gegen den Grundstückseigentümer oder gegen dritte Personen richten. Bürgschaften erlöschen, Sicherheiten sind freizugeben, zur weiteren Sicherheit bestellte Hypotheken sind auf einseitigen Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstücks zu löschen.

Artikel 7

Im Range gleichstehend mit der Gläubigergrundschuld wird für den Grundstückseigentümer eine unverzinsliche Grundschuld in Schweizerfranken eingetragen (Eigentümergrundschuld).

Die Eigentümergrundschuld beträgt

a) 10 v. H. des Betrags der Gläubigergrundschuld bei Goldhypotheken im Betrage von 700 000 *M* und darüber auf den überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken, über deren Bezeichnung im einzelnen die beiderseitigen Regierungen sich verständigen werden, sowie auf den im Artikel 1 Abs. 3 erwähnten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,

b) 20 v. H. des Betrags der Gläubigergrundschuld bei den übrigen Goldhypotheken.

Artikel 8

Steht der Goldhypothek eine andere Hypothek im Range gleich (Nebenhypothek), so ist die Eigentümergrundschuld in Höhe eines Teiles im Range hinter der Gläubigergrundschuld einzutragen. Dieser Teil wird bemessen nach dem Verhältnis des Betrags der Nebenhypothek zu der Summe der Beträge der Goldhypothek und der Nebenhypothek.

Die Verlängerung der Nebenhypothek über den nächsten Fälligkeitstermin hinaus ist unzulässig. Hängt der Eintritt der Fälligkeit der Nebenhypothek von einer Kündigung ab, so wird unabhängig davon, ob tatsächlich gekündigt wird, die Nebenhypothek zum nächstzulässigen Kündigungstermin fällig.

Wird die Nebenhypothek gelöscht, so ist auf einseitigen Antrag des Grundstückseigentümers im Grundbuch einzutragen, daß die Eigentümergrundschuld in voller Höhe der Gläubigergrundschuld gleichsteht.

Artikel 9

Lasten auf einem Grundstück mehrere Goldhypotheken im Sinne des Hauptabkommens und des Zusatzabkommens, so stehen die entsprechenden Gläubigergrundschulden und Eigentümergrundschulden untereinander im Range gleich.

Artikel 10

Innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eintragung der Gläubigergrundschuld und der Eigentümergrundschuld hat der Grundstückseigentümer die Löschung der der früheren Goldhypothek im Range nachstehenden Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden herbeizuführen oder die Bewilligung der Berechtigten nebst den zur Eintragung erforderlichen Urkunden beizubringen, daß die Gläubigergrundschuld in voller Höhe den Vorrang vor diesen Rechten erhält. Erfüllt der Grundstückseigentümer diese Verpflichtung nicht, so ist die Eigentümergrundschuld auf Antrag des Gläubigers zu löschen.

Artikel 11

Für die Eintragung der Gläubigergrundschuld und die Löschung der Goldhypothek sowie für die Eintragung der Eigentümergrundschuld genügt der Antrag des Gläubigers oder des Grundstückseigentümers. Die Eintragung der Gläubigergrundschuld kann nicht ohne gleichzeitige Eintragung der Eigentümergrundschuld und Löschung der Goldhypothek, die Eintragung der Eigentümergrundschuld nicht ohne gleichzeitige Eintragung der Gläubigergrundschuld beantragt werden.

Ist der Eintragungsantrag binnen drei Monaten seit Inkrafttreten des Zusatzabkommens nicht gestellt worden, so ist der persönliche Schuldner, der nicht gleichzeitig Eigentümer des belasteten Grundstücks ist, berechtigt, vom Gläubiger binnen weiterer drei Monate zu verlangen, daß er den Eintragungsantrag stellt.

Artikel 12

Über die Gläubigergrundschuld wird ein Grundschuldbrief erteilt. Der Gläubiger erwirbt die Grundschuld bereits mit der Eintragung in das Grundbuch.

Die Erteilung eines Grundschuldbriefs über die Eigentümergrundschuld ist ausgeschlossen.

Die Umwandlung der Eigentümergrundschuld in eine Hypothek ist unzulässig. Bei einem Eigentumswechsel geht die Eigentümergrundschuld von Rechts wegen auf den neuen Eigentümer des Grundstücks über. Ohne gleichzeitige Übertragung des Eigentums an dem Grundstück kann die Eigentümergrundschuld nur mit Zustimmung der Reichsregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle abgetreten werden. Entsprechendes gilt für die Verpfändung. Diese Verfügungsbeschränkungen sind im Grundbuch zu vermerken.

Artikel 13

Der in den §§ 1 bis 3 der deutschen Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 vorgesehenen Einwilligung der Landeszentralbehörde und der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten bedarf es zur Eintragung der Gläubigergrundschuld und der Eigentümergrundschuld nicht. Ebensowenig bedarf es einer behördlichen Genehmigung, falls der Gläubiger das Grundstück in der Zwangsversteigerung erwirbt.

Artikel 14

Für die Eintragung der Gläubigergrundschuld, die Löschung der Goldhypothek und die Eintragung der

Eigentümergrundschuld sowie für die dazu erforderlichen gerichtlichen Beurkundungen werden neben den Auslagen Gebühren nur in Höhe von $^1/_{10}$ des Gebührensatzes erhoben. Dabei wird der Schweizerfranken zum Kurse von 100 Franken = 81 Mark umgerechnet.

Die Kosten der Grundbuchbehörden werden im Verhältnis der Gläubigergrundschuld zur Eigentümergrundschuld auf den Gläubiger und den Eigentümer verteilt; die übrigen Kosten trägt jeder Beteiligte für sich.

Artikel 15

Der Gläubiger kann die Gläubigergrundschuld während der im Artikel 2 lit. a des Hauptabkommens vorgesehenen Frist nicht kündigen. Mit dem Ablauf der Frist wird die Gläubigergrundschuld, ohne daß es einer Kündigung bedarf, fällig.

Wird der Gläubiger bis zum Ablauf dieser Frist nicht voll befriedigt, so ist er berechtigt, die Fälligkeit durch einseitige Erklärung gegenüber dem Eigentümer weiter hinauszuschieben. Dieses Recht steht ihm auch an den späteren Fälligkeitsterminen zu.

Der Eigentümer ist jederzeit berechtigt, die Gläubigergrundschuld ganz oder teilweise abzulösen.

Artikel 16

Solange die Gläubigergrundschuld gestundet ist, wird auch die Eigentümergrundschuld nicht fällig.

Artikel 17

Eine Zwangsvollstreckung in das Grundstück findet auf Antrag des Inhabers einer der Goldhypothek im Range nachstehenden Reallast, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nicht statt, solange dieses Recht nicht gemäß Artikel 10 Abs. 1 hinter die Gläubigergrundschuld im Range zurückgetreten ist.

Der Gläubiger der Eigentümergrundschuld darf eine Zwangsvollstreckung in das Grundstück nicht betreiben, solange nicht die Gläubigergrundschuld abgelöst worden ist. Das gleiche gilt für alle diejenigen, denen ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch an der Eigentümergrundschuld zusteht oder die aus einem anderen Grunde zur Geltendmachung von Rechten aus der Eigentümergrundschuld befugt sein sollten.

Artikel 18

Die Zinsen der Gläubigergrundschuld betragen mindestens

a) bei den im Artikel 7 Abs. 2 lit. a bezeichneten Gläubigergrundschulden $^1/_3$ v. H. in Schweizerfranken. Vom 1. Januar 1928 an erhöht sich dieser Satz auf $^1/_2$ v. H. in Schweizerfranken. Die Zinsen können in Papiermark entrichtet werden. Maßgebend für die Umrechnung ist dabei der Geldkurs der Mark in der Schweiz nach den Notierungen der Schweizerischen Nationalbank an dem dem Zahlungstage vorangehenden Tage;

b) bei allen übrigen Gläubigergrundschulden (Artikel 7 Abs. 2 lit. b) das Vierfache der einfachen Zinsen der Goldhypothek in Papiermark. Soweit dem Gläubiger im Falle verspäteter Zahlung der Zinsen ein Anspruch auf Ersatz des Kursverlustes zusteht, bleibt dieser Anspruch vorbehalten.

Das Höchstmaß der Zinsen ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2.

Artikel 19

Als Normalzins der Gläubigergrundschuld sollen entrichtet werden:

a) 90 vom Hundert des Reinertrags des Grundstücks für die im Artikel 7 Abs. 2 lit. a bezeichneten Gläubigergrundschulden,

b) 80 vom Hundert des Reinertrags des Grundstücks für alle übrigen Gläubigergrundschulden (Artikel 7 Abs. 2 lit. b).

Artikel 20

Für die Berechnung des Reinertrags des Grundstücks ist die objektive Ertragsfähigkeit des Grundstücks maßgebend.

Bei zur Vermietung oder Verpachtung bestimmten Grundstücken ist für die Berechnung vom Bruttomiet- oder -pachtzins auszugehen. Ist dieser Zins kleiner als der bei umsichtiger Bewirtschaftung erzielbare Zins, so ist letzterer zugrunde zu legen. Vom Bruttomiet- oder -pachtzins sind abzuziehen die auf das Grundstück entfallenden Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, die notwendigen Ausgaben für Unterhaltung und Reparaturen sowie die Zinsen für vorgehende dingliche Lasten.

Wird das Grundstück vom Eigentümer ganz oder teilweise selbst genutzt, so ist für die Berechnung des Reinertrags von dem Miet- oder Pachtertrag auszugehen, der bei umsichtiger Vermietung oder Verpachtung an einen Dritten erzielt werden könnte.

Bei Grundstücken, die für den Betrieb eines besonderen bestimmten Gewerbes eingerichtet sind (z. B. Fabriken, Hotels, Warenhäusern, Landwirtschaftliche Grundstücke), ist der Reinertrag nach den für solche Objekte maßgebenden Berechnungsgrundsätzen in jedem Falle besonders festzustellen.

Keinesfalls darf der Reinertrag kleiner festgesetzt werden, als er bei umsichtiger Vermietung oder Verpachtung des Grundstücks für die Zwecke einer auf längere Dauer gesicherten Nutzung durch einen gleichartigen anderen Betrieb zu erzielen sein würde.

Artikel 21

Soweit die Beteiligten sich über den Reinertrag des Grundstücks nicht geeinigt haben, wird er durch die Vertrauensstelle festgesetzt. Diese kann zuverlässige unparteiische Sachverständige zuziehen; die dadurch entstandenen Kosten tragen die vertragschließenden Staaten je zur Hälfte.

Die Festsetzung erfolgt alljährlich. Für die im Artikel 7 Abs. 2 lit. a bezeichneten Grundstücke hat stets eine besondere Festsetzung stattzufinden. Für die im Artikel 7 Abs. 2 lit. b bezeichneten Grundstücke darf die Festsetzung für einzelne Arten gleichartiger Objekte allgemein erfolgen, es sei denn, daß der Gläubiger oder der Grundstückseigentümer bis zum 31. Januar bei der Vertrauensstelle eine besondere Festsetzung beantragt.

Die Festsetzung im Jahre 1923 hat nur in den Fällen zu erfolgen, in denen der Gläubiger es ausdrücklich beantragt.

Artikel 22

Der jeweilige Eigentümer des mit der Gläubigergrundschuld belasteten Grundstücks haftet für die während der Dauer seines Eigentums fällig gewordenen Zinsen auch persönlich.

Durch die Bezahlung der Zinsen nach Maßgabe der Artikel 18 und 19 gilt die Zinsenschuld als endgültig getilgt.

Artikel 23

Soweit Zinsen und Zinsaufschläge der Goldhypothek auf Grund des Hauptabkommens bis zum 31. Dezember 1922 zu bezahlen waren, jedoch rückständig geblieben sind, sind sie in den Fällen des Artikel 7 Abs. 2 lit. a gemäß den Bestimmungen der Anlage I Ziffer 1 des Hauptabkommens, in den Fällen des Artikel 7 Abs. 2 lit. b in Höhe des Vierfachen der einfachen Zinsen der Goldhypothek in Papiermark, und zwar unabhängig vom Kursverhältnis der Mark zum Schweizerfranken, zu entrichten. Durch Zahlung dieser Beträge gelten die rückständigen Zinsen als endgültig getilgt. Ansprüche auf Schadenersatz wegen des bis zum Inkrafttreten des Zusatzabkommens eingetretenen Verzugs können nicht erhoben werden.

Zinsen und Zinsaufschläge, die mit oder ohne Vorbehalt freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung bezahlt worden sind, können nicht zurückgefordert werden. Dies gilt auch für den Fall der Zwangsvollstreckung auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils.

Die nach Abs. 1 und 2 noch zu zahlenden rückständigen Zinsen und Zinsenaufschläge sind zu einer Hälfte spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens, zur anderen Hälfte spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Zustandekommens zu entrichten. Erfolgt die Zahlung der ersten Hälfte nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so wird der ganze Betrag zur Zahlung fällig unter Erhöhung um 25 v. H. der ganzen noch rückständigen Schuld. Wird zwar die erste Hälfte, nicht aber die zweite Hälfte fristgemäß bezahlt, so ist letztere mit einem Aufschlag von 50 v. H. der noch rückständigen Schuld zu bezahlen. Der Anspruch auf einen darüber hinausgehenden Verzugsschaden bleibt unberührt.

Artikel 24

Bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten über Goldhypotheken, die durch das Zusatzabkommen ihre Erledigung finden, wird für die Berechnung der Kosten der Streitwert nach dem Nennbetrage der Mark festgesetzt. Schweizerfranken sind in diesem Falle zum Kurse von 100 Franken = 81 Mark umzurechnen. Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei für sich; auf Anwaltsgebühren entrichtete Kostenvorschüsse werden nicht zurückerstattet.

Anhängige Vollstreckungsverfahren sind einzustellen; gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Jede Partei hat die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten zu tragen.

Soweit nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens Rechtsstreitigkeiten anhängig werden, wird der Streitwert nach den bestehenden Vorschriften berechnet. Er darf jedoch nicht höher festgesetzt werden, als nach dem Werte, den der Klageanspruch in dem für die Kostenberechnung maßgebenden Zeitpunkt hat, und nicht höher als auf $^5/_6$, in den Fällen des Artikel 7 Abs. 2 lit. a als auf $^{10}/_{11}$ des Steuerwerts des Grundstücks.

Artikel 25

Für die Gläubigergrundschulden und die Eigentümergrundschulden gelten hinsichtlich der Zwangsvollstreckung die Vorschriften der §§ 5 bis 11 der deutschen Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920. Diese Bestimmungen gelten als Bestandteil des Zusatzabkommens.

Artikel 26

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Gebäude nebst dem mitverhafteten Zubehör ausreichend gegen Feuerschaden versichert zu halten und dem Gläubiger hierüber auf Verlangen den Nachweis zu führen.

Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so greift die Vorschrift des § 1134 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs Platz.

Artikel 27

Die Zahlung sowohl des Kapitals als auch der rückständigen und der in Zukunft fällig werdenden

Zinsen sämtlicher unter das Hauptabkommen sowie das Zusatzabkommen fallenden Goldhypotheken oder Gläubigergrundschulden erfolgt frei von allen gegenwärtigen und zukünftigen Steuern und Abgaben des Deutschen Reichs, der Länder und Gemeinden, sofern der Gläubiger seinen Sitz (Hauptwohnsitz oder Hauptniederlassung) in der Schweiz hat. Außerdem sind diese Goldhypotheken und Gläubigergrundschulden frei von allen Sondersteuern auf die Anlage von ausländischem Kapital im Deutschen Reiche.

Die Befreiungen erstrecken sich nicht auf die allgemeinen Personalsteuern, die im Deutschen Reiche erhoben werden, insbesondere nicht auf die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer.

Artikel 28

Die Vertrauensstelle (Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 21) besteht aus zwei Mitgliedern, von denen jede der beiden Regierungen eines ernennt.

Der Gläubiger und der Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Vertrauensstelle jede gewünschte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen sowie auf Verlangen sämtliche auf das Grundstück bezügliche Geschäftsbücher und Akten vorzulegen. Im Falle des Zuwiderhandelns kann die Vertrauensstelle auf Grund des einseitigen Vorbringens der nichtsäumigen Partei entscheiden. Die Behörden der vertragschließenden Staaten sind gehalten, der Vertrauensstelle jede für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Auskunft zu erteilen.

Die Vertrauensstelle erläßt mit Genehmigung der beiden Regierungen die erforderlichen allgemeinen Geschäfts- und Verfahrensvorschriften.

Die Entscheidungen der Vertrauensstelle sind endgültig; sie sind kurz zu begründen.

Artikel 29

Streitigkeiten zwischen den vertragschließenden Staaten über die Auslegung des Hauptabkommens oder des Zusatzabkommens sind nach dem Schieds- und Vergleichsvertrage vom 3. Dezember 1921 zu erledigen.

Artikel 30

Dieses Zusatzabkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

Das Zusatzabkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft. Für die Anwendung der Artikel 1 Abs. 2, 8 Abs. 2, 11 Abs. 2, 23 Abs. 3 und 24 gilt als Tag des Inkrafttretens des Zusatzabkommens der Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden.

Zahlungen, die auf Grund des Hauptabkommens nach dem 1. Januar 1923 auf die seit diesem Tage fällig gewordenen Zinsen geleistet worden sind, werden, soweit sie die nach dem Zusatzabkommen zu leistenden Zinsen übersteigen, auf die nächstfälligen Zinsen angerechnet.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegel versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in München am 25. — fünfundzwanzigsten — März Tausendneunhundertdreiundzwanzig (25. März 1923).

Sauser-Hall. Dr. Rheinboldt.
G. Bachmann.
(Siegel) Koenig.
Dietler.
Dr. H. Müller.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland vom 23. Juni 1923. Vom 25. Juni 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 284) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Auswärtigen und der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Als Treuhänderin im Sinne des Artikel II § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 wird die Reichskredit-Gesellschaft m. b. H. in Berlin bestimmt, als Enteignungsbehörde im Sinne des Artikel II § 4 desselben Gesetzes der Reichswirtschaftsminister bezeichnet. Zuständige Reichsbehörde im Sinne des Artikel II § 7 des Gesetzes ist der Reichsminister der Finanzen.

§ 2

In der Bekanntmachung, die gemäß § 55 der Grundbuchordnung an die Treuhänderin zu erfolgen hat, sind die nach Artikel 10 des Zusatzabkommens zu löschenden oder in ihrem Range zu verändernden Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden zu bezeichnen.

§ 3

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Gesetze vom 23. Juni 1923 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Besoldungen und Ruhegelder der Reichsbankbeamten. Vom 4. Juni 1923.

Auf Grund des § 28 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in der Fassung des Gesetzes über die Autonomie der Reichsbank vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 135) verordne ich zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 14. März 1875 im Einvernehmen mit dem Reichsrat, was folgt:

Artikel 1

Die über das Diensteinkommen der Reichsbeamten und über die Bezüge der Ruhegeldempfänger und Hinterbliebenen erlassenen und künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen finden mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Reichsbeamten auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung und den über den gleichen Gegenstand bereits ergangenen und noch ergehenden Verordnungen, aus der nach Abs. 2 dieses Artikels festzusetzenden Besoldungsordnung oder aus dem jährlich gemäß § 28 Abs. 2 des Bankgesetzes festzusetzenden Besoldungs- und Ruhegeldshaushalt etwas anderes ergibt.

Die Besoldungsordnung der planmäßigen Beamten der Reichsbank, mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums, wird vom Reichsbank-Direktorium nach gutachtlicher Äußerung des Zentralausschusses aufgestellt und von mir auf Antrag des Reichskanzlers im Einvernehmen mit dem Reichsrat festgesetzt.

Artikel 2

Die durch diese Verordnung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans für die Besoldungen und Ruhegelder der Reichsbankbeamten bedingten Mehraufwendungen sind jeweils überplanmäßig zu verausgaben.

Berlin, den 4. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Cuno

Bekanntmachung über die Ratifikation verschiedener Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich auf dem Gebiete des Steuerwesens. Vom 12. Juni 1923.

Die am 23. und 28. Mai 1922 unterzeichneten Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todeswegen, nebst den zugehörigen Schlußprotokollen (Reichsgesetzbl. 1923 Teil II S. 69) sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 17. Mai 1923 in Wien stattgefunden.

Berlin, den 12. Juni 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
v. Rosenberg

Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. Vom 22. Juni 1923.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

In Abänderung des § 46 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 3), des § 13 der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 163) und des § 16 der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 210) werden die Gebühren für die Ablegung der Prüfungen zum Seeschiffer und Seesteuermann, zum Führer von Fahrzeugen in der Hochseefischerei sowie zum Schiffsingenieur und Seemaschinisten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab auf das fünfhundertfache der in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Beträge erhöht.

Der in der Verordnung vom 18. April 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 218) angeordnete Zuschlag fällt mit dem gleichen Zeitpunkt fort.

Berlin, den 22. Juni 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrage
v. Jonquières

Vierte Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere gemäß dem mit der Tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. Vom 23. Juni 1923.

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 21. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1600), vom 30. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 800) und vom 17. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 133) wird nach Vereinbarung mit der Tschechoslowakischen Regierung in Prag zur Durchführung des Wirtschaftsabkommens vom 29. Juni 1920 und in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ab-

gabe von Versicherungen an Eides Statt zur Geltendmachung von Rechten und Interessen im Ausland, vom 5. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 167) folgendes bekanntgegeben:

§ 1

Die im Nachtrag 4 zum amtlichen Verzeichnis aufgeführten tschechoslowakischen Wertpapiere und die im Nachtrag 5 genannten Wertpapiere derjenigen Gesellschaften, die ihren Sitz aus dem Ausland in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verlegt haben, sind unter Beobachtung der in den Bekanntmachungen vom 21. August 1920 und vom 30. Juni 1921 enthaltenen Vorschriften auf Grund abzugebender eidesstattlicher Versicherungen den Finanzämtern bis zum 13. August 1923 zur Abstempelung vorzulegen. Die zweiten Stücke der eidesstattlichen Versicherungen mit den dazugehörigen tabellarischen Verzeichnissen der Wertpapiere haben die Finanzämter durch die Landesfinanzämter bis zum 13. September 1923 dem Finanzministerium in Prag zu übersenden.

§ 2

Insoweit tschechoslowakische Wertpapiere auf Grund der Bekanntmachungen vom 30. Juni 1921 und vom 17. Mai 1922 bisher nicht zur Abstempelung gelangt sind, kann die Abstempelung nach Maßgabe der in den eingangs erwähnten Bekanntmachungen enthaltenen Vorschriften bis zum 13. August 1923 noch nachträglich erfolgen.

§ 3

Auf die im Nachtrag 6 aufgeführten Wertpapiere finden die Vorschriften des § 3 der Bekanntmachung vom 17. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 133) entsprechende Anwendung.

Die neuen amtlichen Nachtragsverzeichnisse (Nachtrag 4, 5 und 6) können von den Finanzämtern zum Preise von 3 000 Mark für das Stück bezogen werden. Die früheren Nachtragsverzeichnisse (Nachtrag 1, 2 und 3) können zum Preise von 3 000 Mark für das Stück, die ursprünglichen authentischen Verzeichnisse zum Preise von 10 000 Mark für das Stück nachgeliefert werden.

§ 4

Die Vorschriften des § 9 der Bekanntmachung vom 30. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 800) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrage
Dr. Hüttenhein

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage
von Brandt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1923	Nr. 25

Inhalt: Gesetz über das deutsch-polnische Protokoll, betreffend die Verlängerung der im Schlußprotokoll (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist*) für die Druckfehlerberichtigung. S. 295. — Gesetz über die patentamtlichen Gebühren. S. 297. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-amerikanischen Abkommens vom 10. August 1922. S. 299. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 301. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 302. — Bekanntmachung über die Ratifikation des am 25. April 1922 in Kopenhagen abgeschlossenen deutsch-dänischen Abkommens, betreffend die Regelung des Luftverkehrs. S. 302. — Berichtigung. S. 302.

Gesetz über das deutsch-polnische Protokoll, betreffend die Verlängerung der im Schlußprotokoll (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist*) für die Druckfehlerberichtigung. Vom 12. Juni 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Dem am 18. Dezember 1922 unterzeichneten deutsch-polnischen Protokoll, betreffend die Verlängerung der im Schlußprotokoll (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist*) für die Druckfehlerberichtigung, wird zugestimmt.

Das Protokoll wird nachstehend mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Berlin, den 12. Juni 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
v. Rosenberg

*) Laut deutsch-polnischem Protokoll vom 24. Juni 1923 ist inzwischen eine Verlängerung der Frist bis zum 31. März 1924 ins Auge gefaßt worden.

Procès-Verbal

Présents:

Directeur au Ministère des Affaires Etrangères, Plénipotentiaire du Reich,
M. Carl von Stockhammern,

Ministre Plénipotentiaire et Envoyé Extraordinaire, Plénipotentiaire de la République de Pologne,
M. Casimir Olszowski.

Protokoll

Anwesend:

Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte, Bevollmächtigter des Reichs,
Herr Carl von Stockhammern,

Bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandter, Bevollmächtigter der Republik Polen,
Herr Casimir Olszowski.

Les Plénipotentiaires mentionnés ont convenu ce qui suit:

Aux termes du point XXV du Protocole Final de la Convention Germano-Polonaise, relative à la Haute Silesie, signée à Genève le 15 mai 1922, il est stipulé qu'au cas où une erreur d'impression se serait glissée dans le texte officiel de cette Convention, les deux Gouvernements entreront sans délai en pourparlers sur la demande de l'un d'eux, afin de corriger l'erreur. Le Président du Tribunal Arbitral pourra être invité à prendre part à ces pourparlers. Les corrections établies d'accord entre les représentants des deux Gouvernements seront considérées comme ayant force obligatoire et seront publiées dans les journaux officiels des deux Etats, à savoir dans le:

»Dziennik Ustaw Rzeczypospolitey Polskiej«
et dans le »Reichsgesetzblatt«.

Cette clause n'étant valable que jusqu'au 1er janvier 1923, les Plénipotentiaires ont, inspirés du désir de parfaire la dite correction avec toute la précision requise, convenu de prolonger ce délai pour une période de six mois, soit jusqu'au 1er juillet 1923, sans cependant modifier en quoi que ce soit le texte du point XXV du Protocole Final sus-mentionné.

Les Plénipotentiaires soussignés s'engagent au nom de leurs Gouvernements respectifs à soumettre à la ratification le présent procès-verbal dans le délai le plus bref, conformément à la législation de chacun des deux Etats. Aussitôt après la ratification, l'échange des instruments de ratification devra avoir lieu à Berlin.

Fait en double exemplaire, à Dresde, le dixhuit décembre mil-neuf-cent-vingt-deux.

Le Plénipotentiaire du Reich:
Carl von Stockhammern

Le Plénipotentiaire de la Pologne:
Casimir Olszowski

Die vorbezeichneten Bevollmächtigten sind über folgendes übereingekommen:

Im Inhalt des Punktes XXV des Schlußprotokolls des am 15. Mai 1922 in Genf geschlossenen deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien wird für den Fall, daß der amtliche Text dieses Abkommens einen Druckfehler aufweisen sollte, bestimmt, daß die beiden Regierungen, sobald eine von ihnen es wünscht, unverzüglich in Erörterungen über die Beseitigung des Druckfehlers eintreten sollen. Der Präsident kann gebeten werden, an den Erörterungen teilzunehmen. Die von den Vertretern der beiden Regierungen festgestellten Verbesserungen sollen verbindliche Kraft haben und in den amtlichen Gesetzblättern beider Staaten, nämlich dem

„Dziennik Ustaw Rzeczypospolitey Polskiej“ und dem „Reichsgesetzblatt“
veröffentlicht werden.

Da diese Bestimmung nur bis zum 1. Januar 1923 gilt, sind die beiden Bevollmächtigten, geleitet von dem Wunsche, die genannte Berichtigung mit aller erforderlichen Genauigkeit vorzunehmen, übereingekommen, diese Frist um die Dauer von sechs Monaten bis zum 1. Juli 1923 zu verlängern, ohne indessen den Text des Punktes XXV des vorerwähnten Schlußprotokolls irgendwie zu ändern.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich im Namen ihrer Regierungen, das vorliegende Protokoll in der kürzesten Frist, entsprechend der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten, der Ratifikation zuzuführen. Alsbald nach der Ratifikation soll der Austausch der Ratifikationsurkunden in Berlin stattfinden.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Dresden am achtzehnten Dezember neunzehnhundertzweiundzwanzig.

Der Bevollmächtigte des Reichs:
Carl von Stockhammern

Der Bevollmächtigte Polens:
Casimir Olszowski

Gesetz über die patentamtlichen Gebühren. Vom 9. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Gebühren sind in Höhe der daneben angegebenen Beträge an das Reichspatentamt zu zahlen.

Bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Reichsregierung im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit Zustimmung des Reichsrats die Gebühren anderweitig festsetzen; die Anordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag es verlangt.

Artikel II

Das Patentgesetz vom 7. April 1891 (Reichsgesetzbl. S. 79) wird dahin geändert:

1. Im § 7 werden ersetzt:
   a) im Abs. 1 Satz 1 das Wort „fünfzehn" durch das Wort „achtzehn";
   b) der Abs. 2 durch folgende Vorschrift:
      Fällt das Hauptpatent durch Erklärung der Nichtigkeit, durch Zurücknahme oder durch Verzicht fort, so wird das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patente; seine Dauer bestimmt sich nach dem Anfangstage des Hauptpatents.
2. Im § 8 werden die Abs. 1 bis 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:
   Für jedes Patent ist vor der Erteilung die erste Jahresgebühr (§ 24 Abs. 1), mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer des Patents eine weitere Jahresgebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten.
   Bei Zusatzpatenten (§ 7) beträgt die Gebühr die Hälfte der im Tarife vorgeschriebenen Sätze, wobei sich die Fälligkeit nach dem Anfangstage des Hauptpatents bestimmt; als erstes Patentjahr gilt die Zeit vom Tage der Anmeldung des Zusatzpatents bis zu dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents. In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist, sobald die Gebührenzahlung für das Hauptpatent fortfällt, für das selbständig gewordene Zusatzpatent der volle Tarifsatz zu zahlen, wobei sich der Jahresbetrag nach dem Anfangstage des bisherigen Hauptpatents bestimmt.
   Die für das zweite und die folgenden Jahre zu zahlende Gebühr ist innerhalb zweier Monate nach der Fälligkeit zu entrichten; nach dem Ablauf der Frist kann die Gebühr nur unter Zuschlag von 25 vom Hundert innerhalb weiterer zwei Monate gezahlt werden.
3. Im § 19
   a) kommen im Abs. 1 die Worte
      „, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger,",
   b) im Abs. 2 Satz 1 die Worte
      „und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht"
      in Fortfall;
   c) wird der Abs. 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:
      Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht (Patentschriften), und regelmäßig erscheinende Übersichten über die Eintragungen in der Rolle, soweit sie nicht nur den regelmäßigen Ablauf der Patente oder Änderungen in der Person im Namen oder im Wohnorte des Patentinhabers oder seines Vertreters betreffen (Patentblatt).
4. Im § 23 Abs. 2 Satz 1 und im § 27 Abs. 1 werden die Worte „den Reichs-Anzeiger" ersetzt durch die Worte „das Patentblatt".

Artikel III

Das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 290) wird dahin geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 und im § 8 Abs. 3 sind die Worte „den Reichs-Anzeiger" zu ersetzen durch die Worte „das Patentblatt".
2. Im § 8 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
   Bei Zahlung einer weiteren Gebühr nach Maßgabe des Tarifs tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein; nach Ablauf der ursprünglichen Schutzfrist kann diese Gebühr nur unter Zuschlag von 25 vom Hundert innerhalb zweier Monate gezahlt werden.

Artikel IV

Im § 3 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) wird der Abs. 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Jede Eintragung, soweit sie nicht nur die im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Änderungen betrifft, und

jede Löschung wird vom Patentamt in regelmäßig erscheinenden Übersichten veröffentlicht (Warenzeichenblatt).

Artikel V

1. Die Verlängerung der Schutzdauer für Patente von fünfzehn auf achtzehn Jahre gemäß Artikel II Nr. 1 a tritt nur zugunsten solcher Patente ein, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erloschen sind oder nach diesem Zeitpunkt infolge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder in Kraft treten.

2. Durch die Vorschrift des Artikels II Nr. 1 a werden die auf Grund des Gesetzes, betreffend eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern, vom 27. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 675) gewährten Vorteile nicht berührt.

3. Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich einer Erfindung, für welche die Dauer des Schutzes durch die Vorschrift des Artikels II Nr. 1 a verlängert wird, im Inland die zur Benutzung der Erfindung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, ist nach Ablauf der bisherigen gesetzlichen Schutzdauer berechtigt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs gegen eine angemessene Vergütung zu benutzen. Das Benutzungsrecht kann nur mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

4. Lizenzverträge über Patente laufen mit der bisherigen gesetzlichen Dauer des Schutzrechts ab, falls sich aus dem Vertrage kein früherer Ablauf ergibt. Der Lizenznehmer kann jedoch eine Verlängerung der Lizenz verlangen; die Bestimmungen über Leistung und Gegenleistung werden, falls sich die Beteiligten nicht einigen, im Rechtsweg festgesetzt. Der Anspruch ist durch Erklärung gegenüber dem Patentinhaber geltend zu machen; die Erklärung kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden. Die Verlängerung der Lizenz wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Erklärung dem Patentinhaber zugeht.

Artikel VI

1. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gebührensätze sind für alle Gebühren maßgebend, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden.

2. Ist eine Gebühr bis zu einem Zeitpunkt zu zahlen, der innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt, so kann, sofern die Gebühr in dem erhöhten Betrage dieses Gesetzes zu entrichten ist, der Unterschied zwischen der bisherigen und der erhöhten Gebühr bis zum Ablauf eines Monats seit dem Inkrafttreten nachgezahlt werden. Die Nachzahlung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der dem bisherigen Gebührensatz entsprechende Betrag gezahlt ist. Entsprechendes gilt von der Zahlung einer durch dieses Gesetz neu eingeführten Gebühr.

Artikel VII

Die Vorschriften im Artikel II Nr. 3 und 4, Artikel III Nr. 1 und Artikel IV treten am 1. Oktober 1923, im übrigen tritt das Gesetz am 15. Juli 1923 in Kraft.

Artikel VIII

Die Reichsregierung wird ermächtigt, den Wortlaut des Patentgesetzes, des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, und des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen im Reichsgesetzblatt unter Berücksichtigung der Änderungen bekanntzumachen, die sich aus dem vorliegenden Gesetz und den Gesetzen vom

6. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. S. 243),
31. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 236) und
27. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 619)

ergeben. Dabei ist an Stelle bestimmter Gebührenbeträge der Hinweis auf den Tarif zu setzen.

Gebührentarif

Es beträgt die Gebühr:

I. Bei Patenten

(Patentgesetz vom 7. April 1891 — Reichsgesetzbl. S. 79 — in der durch Artikel VIII des vorstehenden Gesetzes bezeichneten Fassung)

1.	für die Anmeldung (§ 20 Abs. 3)	60 000 *M*,
2. a)	für das 1. Patentjahr (§ 24 Abs. 1)	60 000 »
b)	für das 2. Patentjahr (§ 8 Abs. 1)	60 000 »
c)	für das 3. Patentjahr (§ 8 Abs. 1)	90 000 »
d)	» » 4. » desgl.	120 000 »
e)	» » 5. » »	150 000 »
f)	» » 6. » »	200 000 »
g)	» » 7. » »	300 000 »
h)	» » 8. » »	450 000 »
i)	» » 9. » »	700 000 »
k)	» » 10. » »	1 000 000 »
l)	» » 11. » »	1 500 000 »
m)	» » 12. » »	2 000 000 »
n)	» » 13. » »	3 000 000 »
o)	» » 14. » »	4 500 000 »
p)	» » 15. » »	6 000 000 »
q)	» » 16. » »	10 000 000 »
r)	» » 17. » »	15 000 000 »
s)	» » 18. » »	20 000 000 »
3.	für die Einlegung der Beschwerde (§ 26 Abs. 1)	60 000 »
4.	für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 28 Abs. 4, § 11)	200 000 »
5.	für die Anmeldung der Berufung (§ 33 Abs. 1)	500 000 ».

II. Bei Gebrauchsmustern

(Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 — Reichsgesetzbl. S. 290 —)

1. für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5)	40 000 ℳ,
2. für die Verlängerung der Schutzfrist um 3 Jahre (§ 8 Abs. 1)	400 000 ».

III. Bei Warenzeichen

(Gesetz, zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 — Reichsgesetzbl. S. 441 — in der durch Artikel VIII des vorstehenden Gesetzes bezeichneten Fassung)

1. für die Anmeldung — Anmeldegebühr — (§ 2 Abs. 3)	60 000 ℳ,
2. für die Anmeldung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 3)	20 000 »
3. für die Eintragung (§ 6a)	60 000 »
4. für die Erneuerung — Erneuerungsgebühr — (§ 2 Abs. 5)	250 000 »
5. für die Erneuerung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 5)	20 000 »
6. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Anmeldegebühr — (§ 24b Abs. 2)	300 000 »
7. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 24b Abs. 2	50 000 »
8. für die Eintragung eines Verbandszeichens (§ 24b Abs. 2)	300 000 »
9. für die Erneuerung eines Verbandszeichens — Erneuerungsgebühr — (§ 24b Abs. 2)	1 200 000 »
10. für die Erneuerung eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 24b Abs. 2)	50 000 »
11. für die Nachholung der Erneuerung (§ 8 Abs. 4)	
a) zu Nr. 4 und 5	50 000 »
b) zu Nr. 9 und 10	300 000 »
12. für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 Abs. 2)	60 000 »
13. für den Antrag auf Löschung (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)	100 000 »

IV. Sonstige Gebühren

1. für den Antrag auf Ausfertigung eines Prioritätsbelegs	8 000 »
2. Reichsgebühr für den Antrag auf internationale Markenregistrierung (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. Teil II S. 669, 779 —)	120 000 ℳ.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung zur Ausführung des deutsch-amerikanischen Abkommens vom 10. August 1922. Vom 28. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes über das am 10. August 1922 unterzeichnete deutsch-amerikanische Abkommen vom 31. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 113) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats:

§ 1

In Angelegenheiten, die den Gegenstand eines vor der gemischten Kommission anhängigen Verfahrens bilden, haben die Gerichte und Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen des Vertreters der Deutschen Regierung bei der gemischten Kommission, der Reichs- und Landeszentralbehörden sowie des Reichsausgleichsamts, des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden und des Treuhänders für das feindliche Vermögen um Amtshilfe zu entsprechen.

Für die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe gelten die Vorschriften des dreizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Unbeschadet der bei einem anderen Gerichte begründeten örtlichen Zuständigkeit ist für die Erledigung der Ersuchen das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig.

§ 2

Die Gerichte haben auf Ersuchen der im § 1 bezeichneten Behörden eidliche Erklärungen nach Maßgabe der Anlagen I bis III dieser Verordnung aufzunehmen. Das gleiche gilt für Konsuln, die befugt sind, Eide abzunehmen.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden, unbeschadet der Vorschriften im § 3, entsprechende Anwendung.

Die eidliche Erklärung steht einer eidesstattlichen Versicherung im Sinne der §§ 156 bis 161, 163 des Strafgesetzbuchs gleich.

§ 3

Das Zeugnis oder die eidliche Erklärung kann nicht deshalb verweigert werden, weil der Geladene der Schuldner ist oder zu diesem oder dem Gläubiger in einem Verhältnis der im § 383 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art steht. Das gleiche gilt für Fragen der im § 384 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art.

Die Vorschrift im § 393 Abs. 1 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 4

Die ersuchende Behörde ist berechtigt, sich in dem Termine vertreten zu lassen. Der Vertreter ist jederzeit mit seinen Anträgen zu hören.

Betrifft das Verfahren Schulden eines deutschen Staatsangehörigen an einen amerikanischen Bürger im Sinne der Nr. 3 des Artikel I des Abkommens vom 10. August 1922 und ist der Geladene nicht selbst der Schuldner, so ist der letztere berechtigt, dem Termin anzuwohnen oder sich in ihm vertreten zu lassen.

Von dem Termine sind die ersuchende Behörde und der in dem Ersuchen bezeichnete Schuldner rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 5

In Angelegenheiten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art ist jeder Beteiligte verpflichtet, den dort aufgeführten Behörden die von ihnen erforderte Auskunft zu erteilen und die von ihnen bezeichneten Urkunden vorzulegen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Beteiligte durch Androhung und Festsetzung von Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1 Million Mark angehalten werden. Die Androhung und Festsetzung der Strafe können mehrfach erfolgen.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe erfolgen auf Ersuchen durch das Amtsgericht, bei dem der Beteiligte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Vor der Entscheidung ist der Beteiligte zu hören. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe des dritten Abschnitts des dritten Buches der Zivilprozeßordnung statt.

§ 6

Tagt die gemischte Kommission im Deutschen Reiche, so ist sie berechtigt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Die erforderlichen Ladungen erfolgen durch den Vertreter der Deutschen Regierung bei der gemischten Kommission. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Folgen des Ausbleibens eines Zeugen oder Sachverständigen finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe auf Ersuchen des Vertreters der Deutschen Regierung bei der gemischten Kommission durch das im § 5 Abs. 2 bezeichnete Gericht erfolgen.

§ 7

Zustellungen und Ladungen durch die Vertreter der Deutschen Regierung bei der gemischten Kommission erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

§ 8

Betrifft das Verfahren vor der gemischten Kommission einen Anspruch der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Art, so sind die Klage sowie jeder weitere Schriftsatz des Klägers dem Schuldner alsbald mitzuteilen. Dieser ist zu hören; seinem Antrag auf eigene Vernehmung gemäß § 2 ist stattzugeben.

Im Verhältnis zum Deutschen Reiche wird der Schuldner nicht mit der Behauptung gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe der gemischten Kommission vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei. Auf Verteidigungsmittel, die in dem Verfahren vor der Kommission nicht geltend gemacht worden sind, kann er sich nur insoweit berufen, als ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Anlagen

Anlage I

Allgemeine Regeln über die Aufnahme eidlicher Erklärungen gemäß § 2 der Verordnung

Die eidliche Erklärung soll Angaben des Erklärenden über folgende Punkte enthalten:

a) Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Beruf; Wohnort und Beruf zur Zeit derjenigen Ereignisse, auf die sich die Erklärung bezieht;

b) Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß der Erklärende mit der Angelegenheit, auf die sich die Erklärung bezieht, vertraut ist;

c) Umstände, aus denen sich ein unmittelbares oder mittelbares Interesse des Erklärenden am Ausgang des Verfahrens ergibt;

d) Angaben darüber, ob der Erklärende zu einer Person, die ein unmittelbares oder mittelbares Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, in einem Verwandtschafts-, Vertretungs- oder Auftragsverhältnisse steht;

e) Äußerung zur Sache.

2. Über die eidliche Erklärung ist von dem Richter ein Protokoll nach dem Muster der Anlagen II, III aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Erklärenden

zu unterzeichnen. Verweigert er die Unterschrift, so ist dies vom Richter zu vermerken. Das Protokoll ist ferner mit der Unterschrift des Richters unter Beifügung des Dienstsiegels zu versehen.

Anlage II

Muster eines Protokolls über die Abgabe einer eidlichen Erklärung nach § 2 der Verordnung

Eidliche Erklärung.

Berlin, den ..... 192.....

Am heutigen Tage erschien vor mir, dem unterzeichneten Richter, der (Name) und gab folgende Erklärung ab:

1. Ich bin ....Jahre alt, geboren am ..... in (Ort und Staat), deutscher (amerikanischer, belgischer) Staatsangehörigkeit durch Abstammung (Einbürgerung), habe meinen gegenwärtigen Wohnsitz in (Ort und Staat) und bin von Beruf.....; zur Zeit der Ereignisse, auf die meine Erklärung sich beziehen soll, habe ich meinen Wohnsitz in (Ort und Staat) gehabt und bin beruflich tätig gewesen als.....
2. Ich habe von den Ereignissen, auf die meine Erklärung sich beziehen soll, dadurch Kenntnis erlangt, daß ich zur fraglichen Zeit im Geschäfte des ....., gegen den der erhobene Anspruch sich richtet, als Stundenbuchhalter tätig war.
3. Ich habe kein unmittelbares oder mittelbares Interesse am Ausgang des Verfahrens.
4. Ich bin nicht verwandt mit einer am Ausgang des Verfahrens beteiligten Person, bin auch weder Vertreter noch Bevollmächtigter oder Beauftragter einer solchen.
5. Zur Sache.....

Unterschrift des Erklärenden

6. Der (Name) erklärte hierauf:

   Ich versichere eidlich, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

   Ist der Erklärende nur als Sachverständiger gehört, so hat die Erklärung zu lauten:

   Ich versichere eidlich, daß ich das von mir erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.
7. Unterzeichnet und beschworen vor mir heute, den ..... zu Berlin.

.....

Amtssiegel Richter am Amtsgericht Berlin-Mitte.

Anlage III

Muster eines Protokolls über die eidliche Bestätigung einer schriftlichen Äußerung

Eidliche Erklärung

Eingang und Ziffern 1 bis 4 wie in Anlage II.

5. Ich habe am.....in meiner Eigenschaft als Geschäftsführer der.....Gesellschaft das in Urschrift (wahrheitsgetreuer Abschrift) beigefügte Schreiben an.....gerichtet. Die darin enthaltenen Angaben sind richtig.

Ziffern 6 und 7 wie in Anlage II.

Berlin, den 28. Juni 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Der Reichsminister des Auswärtigen
v. Rosenberg

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 26. Juni 1923.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

I

Bis auf weiteres wird vom 1. Juli 1923 ab

a) das 4500fache der Sätze unter I des Militärtarifs,
b) das 13500fache des Mindestsatzes für Sonderzüge (Tarifnummer 27) und
c) das 22500fache der übrigen Sätze des Militärtarifs erhoben.

II

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1923 ab wird der letzte Satz im ersten Absatz der Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs wie folgt geändert:

Als Mindestbetrag der Fahrgelder sind 900 Mark, als Mindestbetrag der Gepäckfrachtgebühren 3000 Mark, als Mindestbetrag der übrigen Frachtgebühren 1800 Mark zu erheben.

Berlin, den 26. Juni 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 27. Juni 1923.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die folgenden im Sommer 1923 in Gothenburg (Schweden) stattfindenden Ausstellungen:

a) die Internationale Luftfahrtausstellung,
b) die Internationale Ausstellung für Stadtbau und
c) die Nordische Gartenausstellung.

Berlin, den 27. Juni 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über die Ratifikation des am 25. April 1922 in Kopenhagen abgeschlossenen deutsch-dänischen Abkommens, betreffend die Regelung des Luftverkehrs. Vom 25. Juni 1923.

Das am 25. April 1922 in Kopenhagen abgeschlossene deutsch-dänische Abkommen zur Regelung des Luftverkehrs ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 14. Juni 1923 in Kopenhagen stattgefunden.

Berlin, den 25. Juni 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
v. Rosenberg

Berichtigung

In der Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 9. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 229) muß es in der vierten Zeile statt „Dezember" heißen „September".

Berlin, den 30. Juni 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.